

Vorbemerkung

Wesentliche finanzwirksame Schwerpunkte des Kapitels

Für arbeitsmarktpolitische Leistungen und Programme stellt der Bund - zusätzlich zu den Mitteln der Bundesagentur für Arbeit (BA) - Finanzmittel in Höhe von insgesamt rd. 55,3 Mrd. Euro zur Verfügung. Davon entfallen rd. 51,0 Mrd. Euro auf die Leistungen der **Grundsicherung für Arbeitsuchende**. Hierbei bilden die Ausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, nämlich das Bürgergeld mit rd. 28,1 Mrd. Euro (SDGs 1, 2, 3, 8, 10), das die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung einschließt und die Beteiligung des

Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung mit 13,0 Mrd. Euro (SDGs 1, 3, 10) die größten Ausgabenposten. Weitere bedeutsame Ausgabenpositionen sind die Leistungen zur **Eingliederung in Arbeit** und die **Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende** mit zusammen 9,95 Mrd. Euro (SDGs 1, 4, 8, 10), die **berufsbezogene Deutschsprachförderung** mit 450 Mio. Euro (SDGs 8, 10) und das **Darlehen an die Bundesagentur für Arbeit** mit rd. 3,8 Mrd. Euro.

Wesentliche Ziele, die mit den veranschlagten Mitteln erreicht werden sollen

Die Leistungen der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** (SDGs 1, 2, 3, 4, 8, 10) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sollen es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein menschenwürdiges Leben zu führen, und diese bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unterstützen. Ziel ist, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu beseitigen, die Dauer der Hilfebedürftigkeit zu verkürzen oder den Umfang der Hilfebedürftigkeit zu verringern. Es sollen Anreize zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit geschaffen und Maßnahmen ergriffen werden, um die Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder wieder herzustellen. Im Jahr 2024 stieg die Zahl der Bedarfsgemeinschaften jahresdurchschnittlich um rd. 26 Tsd. auf rd. 2,93 Millionen gegenüber dem Vorjahr.

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende unterstützen erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der dauerhaften **Eingliederung in Arbeit** (SDGs 1, 4, 8, 10). Durch den flexiblen und bedarfsorientierten Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wird eine passgenaue Unterstützung ermöglicht, die das persönliche Leistungsvermögen der Ausbildung- und Arbeitsuchenden und die Anforderungen des regionalen Arbeitsmarktes besser in Einklang bringt. Hierzu gehören neben Leistungen der Beratung und Vermittlung auch Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sowie zur Berufsausbildung und beruflichen Weiterbildung.

Ein Schwerpunkt bei der Aktivierung und Eingliederung von Leistungsberechtigten liegt auf dem Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit. Mit dem Regelinstrument "Teilhabe am Arbeitsmarkt" (§ 16i SGB II) wird sehr arbeitsmarktfremden Langzeitarbeitslosen soziale Teilhabe durch eine längerfristige, sozialversicherungspflichtige, öffentlich geförderte Beschäftigung ermöglicht. Die Förderung beinhaltet neben einem degressiv ausgestalteten Lohnkostenzuschuss auch eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching), sowie eine Kostenübernahme für erforderliche Weiterbildungen. Mit

dem Regelinstrument "Eingliederung von Langzeitarbeitslosen" (§ 16e SGB II) können Personen, die langzeitarbeitslos, aber noch nicht sehr arbeitsmarktfremd sind, mit einem degressiv ausgestalteten Lohnkostenzuschuss mit integrierter ganzheitlicher beschäftigungsbegleitender Betreuung bei der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert werden.

Darüber hinaus ist ein Passiv-Aktiv-Transfer möglich. Bis zu einem Volumen von 700 Millionen Euro können für das Bürgergeld veranschlagte Mittel auch zur Finanzierung des Regelinstruments nach § 16i SGB II herangezogen werden. Auf diesem Weg können für passive Leistungen veranschlagte Mittel, die durch öffentlich geförderte Beschäftigung eingespart werden, zusätzlich zur Finanzierung der geförderten Beschäftigung eingesetzt werden. Die Finanzierung des Regelinstruments nach § 16i SGB II wurde damit auf eine zweite Säule gestellt.

Die **berufsbezogene Deutschsprachförderung** (SDGs 8, 10) bildet zusammen mit den Integrationskursen das „Gesamtprogramm Sprache“. Mit der ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierten Sprachförderung wurde ein flächendeckendes und ausdifferenziertes Angebot geschaffen, das sich insbesondere an Neuzugewanderte richtet.

Nach Artikel 120 des Grundgesetzes trägt der Bund die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluss der Arbeitslosenversicherung. Nach § 364 SGB III leistet der Bund der **Bundesagentur für Arbeit** die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen unterjährigen Liquiditätshilfen als zinslose Darlehen, wenn die Mittel der Bundesagentur für Arbeit zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit am Ende eines Tages die Einnahmen die Ausgaben übersteigen. Können Darlehen bis zum Schluss des Haushaltjahres nicht zurückgezahlt werden, gilt die Rückzahlung als bis zum Schluss des folgenden Haushaltjahres gestundet (§ 365 SGB III).

1101 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen

Überblick zum Kapitel 1101	Soll 2026 1 000 €	Soll 2025 1 000 €	Veränderung gegenüber 2025 1 000 €	Ausgabereste 2025 1 000 €	Ist 2024 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	10 000	10 000	-		9 273
Übrige Einnahmen.....	-	-	-		-
Gesamteinnahmen.....	10 000	10 000	-		9 273
Ausgaben					
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	15 864	14 700	+1 164	4 057	15 204
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	51 512 050	52 459 350	-947 300	375 855	52 198 157
Ausgaben für Investitionen.....	3 800 000	2 347 000	+1 453 000		-
Gesamtausgaben.....	55 327 914	54 821 050	+506 864	379 912	52 213 361
davon nicht flexibilisiert.....	55 327 914	54 821 050	+506 864	379 912	52 213 361
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2026					
Verpflichtungsermächtigung.....	6 538 934				
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	2 504 734				
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	1 704 600				
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	1 007 100				
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	802 500				
im Haushaltsjahr 2031 bis zu.....	502 500				
im Haushaltsjahr 2032 bis zu.....	7 500				
im Haushaltsjahr 2033 bis zu.....	5 000				
im Haushaltsjahr 2034 bis zu.....	5 000				

**Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch 1101
Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2026 1 000 €	Soll 2025 Reste 2025 1 000 €	Ist 2024 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 Vermischte Einnahmen 10 000 10 000 9 273
-253

Haushaltsvermerk:

Ausgaben zu Nr.1 und 2 der Erläuterungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Einnahmen aus der ehemaligen Arbeitslosenhilfe.....	2 400
2. Einnahmen aus der ehemaligen Eingliederungshilfe.....	-
3. Sonstige Einnahmen.....	7 600
Zusammen.....	10 000

Übrige Einnahmen

236 01 Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit nach § 459 SGB III - - -
-253

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß § 459 SGB III zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 685 11.

Erläuterungen:

Gemäß Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium der Finanzen und der Bundesagentur für Arbeit beträgt der nach § 459 SGB III zu zahlende pauschalierte Aufwendungsersatz 87 Mio. Euro im Jahr 2026. Der Betrag wird von der Bundesagentur für Arbeit am 15. Januar 2026 an den Bund gezahlt und im Rahmen der Eingliederungsmittelverordnung 2026 den Jobcentern zur Verfügung gestellt.

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

684 01 Berufliche Integration und Beratung von Zuwanderern 60 200 57 500 50 033
-253 36 234

Verpflichtungsermächtigung..... 10 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 2 500 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 2 500 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 2 500 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 2 500 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.

1101 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen

Titel Funktion	Z w e c k b e s t i m m u n g	Soll 2026 1 000 €	Soll 2025 Reste 2025 1 000 €	Ist 2024 1 000 €
-------------------	-------------------------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 684 01

2. Einnahmen aus Rückerstattungen von Maßnahmekosten sowie Zinsen fließen den Ausgaben zu.
3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

Erläuterungen:

Bezeichnung	2026 1 000 €	2025 1 000 €	Ist 2024 1 000 €
1	2	3	4
1. Maßnahmen zur beruflichen Integration..... darunter:	60 100	57 400	50 033
1.1. Qualifizierungsprogramm für Migrantinnen und Migranten im Kontext des Anerkennungsgesetzes und Weiterentwicklung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung.....	35 380	34 600	29 957
1.2. Netzwerk „Unsere Arbeit: Unsere Vielfalt. Initiative für betriebliche Demokratiekompetenz“.....	550	6 000	5 097
1.3. Förderprogramm für Frauen mit Migrationshintergrund.....	18 070	16 800	16 249
1.4 Faire Integration.....	6 100	-	-
1.5 Sonstiges.....	-	-	-1 271
2. Schulung der Beraterinnen und Berater der Bundesagentur für Arbeit nach § 7 RückHG.....	100	100	-
Zusammen.....	60 200	57 500	50 033

Die Ausgaben dienen dem Ziel, die berufliche Integration von Personen mit Migrationshintergrund zu verbessern und einen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Fachkräftebasis zu leisten. Hierzu gehört insbesondere die nationale Kofinanzierung des ESF-Programms "IQ - Integration durch Qualifizierung" (nachfolgend Förderprogramm IQ), durch das u. a. Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungen und Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes, Beratungen zu arbeits- und sozialrechtlichen Themen sowie flankierende Strukturangebote zur Fachkräfteeinwanderung gefördert werden.

Daneben wird das Förderprogramm "Unsere Arbeit: Unsere Vielfalt Initiative für betriebliche Demokratiekompetenz", welches sich an Beschäftigte und Initiativen in der Arbeitswelt gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Verschwörungserzählungen richtet, ausfinanziert.

Ein weiterer Fokus liegt auf der Förderung von (formal) geringqualifizierten Frauen mit Migrationshintergrund durch das ESF-Förderprogramm "MY TURN - Frauen mit Migrationserfahrung starten durch".

Darüber hinaus dient der Titel der Finanzierung von Veranstaltungen und Kongressen, die den vorgenannten Zwecken dienen.

Zusätzlich wird das Beratungsangebot "Faire Integration" gem. § 45b AufenthG zum 1. Januar 2026 verstetigt.

Aus dem Ansatz dürfen auch Ausgaben geleistet werden, die nach Art. 1 § 7 des Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern bei Beratung von rückkehrwilligen Ausländerinnen und Ausländern entstehen.

684 04 Berufsbezogene Deutschsprachförderung durch das BAMF	450 000	450 000	424 889
-219			

Verpflichtungsermächtigung.....	9 000 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	3 000 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	3 000 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	3 000 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Einnahmen aus Rückzahlungen von Maßnahmekosten fließen den Ausgaben zu.

**Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch 1101
Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen**

Titel Funktion	Z w e c k b e s t i m m u n g	Soll 2026 1 000 €	Soll 2025 Reste 2025 1 000 €	Ist 2024 1 000 €
-------------------	-------------------------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 684 04

3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

Erläuterungen:

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG dient der Unterstützung der Integration in den Arbeitsmarkt. Die Einzelheiten regelt das BMAS in der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (Deutschsprachförderverordnung- DeuFöV). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führt die Aufgabe durch.

Ausgaben für Erstattungen von Personal- und Verwaltungskosten an das BAMF gemäß § 25 Abs. 2 DeuFöV sind aufgrund vorgeschriebener interner Verrechnungen gemäß § 61 BHO bei Kap. 1111 Tit. 981 07 zu buchen. Die verfügbaren Soll-Mittel verringern sich um die Summe der Verrechnungen.

Aus dem Ansatz dürfen auch die Ausgaben für begleitende Maßnahmen wie die wissenschaftliche Untersuchung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (einschließlich Evaluation), der Erfahrungsaustausch, die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse, die Durchführung von Fachtagungen und Veröffentlichungen geleistet werden.

684 05 Servicestelle Jugendberufsagenturen -253	1 850	1 850	1 192
--	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung.....	4 934 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	1 734 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	1 600 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	1 600 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

Titelgruppe 01

Tgr. 01 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende	(51 015 864)	(51 964 700)
		(342 621)

Haushaltsvermerk:

Beiträge Dritter und Rückeinnahmen sowie Zinsen fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB II trägt der Bund die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit erbracht werden. Dies gilt auch, soweit die Aufgaben von zugelassenen kommunalen Trägern (§ 6b SGB II) wahrgenommen werden. Bei den Leistungen handelt es sich um Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.

544 11 Forschung, Untersuchungen und Ähnliches -253	15 864	14 700	15 204
		4 057	

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.

1101 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen

Titel Funktion	Z w e c k b e s t i m m u n g	Soll 2026 1 000 €	Soll 2025 Reste 2025 1 000 €	Ist 2024 1 000 €
-------------------	-------------------------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 544 11 (Titelgruppe 01):

2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Forschungs- und Kongressberichte beschafft und dass diese sowie Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Wirkungsforschung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 55 SGB II) sowie die Ausgaben für die Evaluationen der Gleichstellungsimpulse im SGB II-Zielsteuerungssystem und der arbeitsmarktpolitischen Integrationsmaßnahmen für Geflüchtete.

632 11 Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung -252	13 000 000	13 000 000	12 359 620
--	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig:
681 12.

Erläuterungen:

Der Bund beteiligt sich an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. Der Beteiligungssatz berücksichtigt auch einen jährlich in einer Rechtsverordnung festzulegenden Wert zum finanziellen Ausgleich der kommunalen Ausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz. Insgesamt ist die Bundesbeteiligung auf durchschnittlich 74 Prozent begrenzt.

636 13 Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeit- suchende -259	5 250 000	5 250 000	6 535 047
--	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig:
685 11.
3. Die Erläuterungen zu Nr. 2 sind verbindlich.
4. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

Erläuterungen:

1. Soweit die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) erfolgt, erstattet der Bund der BA die anfallenden Verwaltungskosten (§ 46 Abs. 1 SGB II). Hierunter fallen auch die Verwaltungskosten für die zugelassenen kommunalen Träger (§ 6b SGB II). Zu den Verwaltungskosten gehören auch Aufwendungen für die technische, fachliche und konzeptionelle Betreuung des "SGB II-Online-Portals", die Datenerhebung und -verarbeitung, den Datenabgleich und die Statistik nach §§ 48a, 51b, 52 Abs. 4 SGB II und nach § 53 SGB II.
2. Zur Erreichung eines maximal zehnprozentigen Befristungsanteils hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen seiner Aufsicht gegenüber der BA sicherzustellen, dass die Anzahl der in Umsetzung des SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen mit befristetem Arbeitsvertrag beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt 2026 die Zahl von 2 900 nicht überschreitet. Diese Obergrenze darf um maximal 800 zur Bewältigung der Asyl- und Flüchtlingszuwanderung und um maximal 450 überschritten werden, um dauerhaft ausgeschiedenes kommunales Personal in den gemeinsamen Einrichtungen durch Personal der BA zu ersetzen. Die Obergrenze darf um maximal weitere 150 überschritten werden, wenn nicht in ausreichendem Umfang kommunales Personal für die Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in den dafür zuständigen gemeinsamen Einrichtungen zur Verfügung steht und daher dafür zusätzliches Personal der BA notwendig wird. Im Übrigen bedarf eine Überschreitung der Obergrenze der

Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch 1101 Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen

Titel Funktion	Z w e c k b e s t i m m u n g	Soll 2026 1 000 €	Soll 2025 Reste 2025 1 000 €	Ist 2024 1 000 €
-------------------	-------------------------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 636 13 (Titelgruppe 01)

vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

681 12 Bürgergeld -251	28 050 000	29 600 000	29 150 930
---------------------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk:

1. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 1110 Tit. 632 07.
2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 632 11.
3. Aus dem Ansatz dürfen bis zur Gesamthöhe von 700 000 T€ auch Ausgaben für Maßnahmen nach § 16i SGB II bis zur Höhe des dadurch im konkreten Einzelfall eingesparten Bürgergelds und Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung gewährt werden.

Erläuterungen:

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten nach § 19 SGB II als Bürgergeld Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Des Weiteren fallen hierunter auch die Leistungen für nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Darüber hinaus werden für Bezieher von Bürgergeld Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie Bildung und Teilhabe werden durch die kommunalen Träger erbracht.

685 11 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit -253	4 700 000	4 100 000 338 564	3 676 446
---	-----------	----------------------	-----------

Verpflichtungsermächtigung.....	6 515 000 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	2 500 000 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	1 700 000 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	1 000 000 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	800 000 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu.....	500 000 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu.....	5 000 T€
im Haushaltsjahr 2033 bis zu.....	5 000 T€
im Haushaltsjahr 2034 bis zu.....	5 000 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 636 13.
3. Mehrausgaben zu Nr. 2.2 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 236 01.
4. Die Erläuterungen zu Nr. 1 sind verbindlich.

Erläuterungen:

1. Zu Lasten aller Einzelpläne dürfen Ausgabereste bis zur Höhe von 350 000 T€ in Anspruch genommen werden.
2. Leistungen zur Eingliederung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II, mit Ausnahme der Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II; für diese Leistungen liegt die Zuständigkeit bei den kommunalen Trägern.

Vor 2025 begonnene Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und der beruflichen Rehabilitation werden noch bis zum Abschluss der Maßnahme durch die Jobcenter fortgeführt. Die Ausfinanzierung dieser

1101 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen

Titel Funktion	Z w e c k b e s t i m m u n g	Soll 2026 1 000 €	Soll 2025 Reste 2025 1 000 €	Ist 2024 1 000 €
-------------------	-------------------------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 685 11 (Titelgruppe 01)

Maßnahmen erfolgt über einen von der Bundesagentur für Arbeit nach § 459 SGB III gezahlten pauschalierten Aufwendungsersatz.

Bezeichnung	1 000 €
2.1 Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II.....	4 700 000
2.2 Aufwendungsersatz nach § 459 SGB III.....	-
Zusammen.....	4 700 000

Titelgruppe 02

Tgr. 02 Darlehen und sonstige Leistungen an die Bundesagentur für Arbeit (3 800 000) (2 347 000)

856 21 Unterjährige Liquiditätshilfen an die Bundesagentur für Arbeit
-225

Haushaltsvermerk:

Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Nach § 364 SGB III gewährt der Bund der Bundesagentur für Arbeit zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Liquiditätshilfen als zinslose Darlehen, wenn die Mittel der Bundesagentur zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Das Haushaltsgesetz 2026 enthält hierfür einen Finanzrahmen von bis zu 8 Mrd. €. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit am Ende eines Tages die Einnahmen die Ausgaben übersteigen. Können Liquiditätshilfen des Bundes zum Schluss des Haushaltsjahres durch die Bundesagentur nicht zurückgezahlt werden, gilt die Rückzahlung als bis zum Schluss des folgenden Haushaltjahres gestundet (§ 365 SGB III).

856 22 Überjähriges Darlehen an die Bundesagentur für Arbeit 3 800 000 2 347 000
-225

Erläuterungen: